

## **Vorlage an den Landrat**

**Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht)**  
2020/317

vom 23. Juni 2020

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Als Folge der Revision des Bundesgesetzes zum Bevölkerungs- und Zivilschutz wird die Schutzdienstpflicht im Zivilschutz um 8 Jahre gekürzt. Dies hat zur Folge, dass per 1. Januar 2021 im Kanton Basel-Landschaft circa 600 Schutzdienstpflichtige wegfallen würden. Dies bedeutet, dass die Auftragsbefreiung des Zivilschutzes (die bei der Bewältigung der Coronakrise eine wichtige Funktion innehatte) gefährdet ist.

Das Bundesrecht sieht die Möglichkeit einer Verlängerung der Dienstzeit vor. Dazu ist eine Übergangsbestimmung im kantonalen Recht erforderlich.

Die Verlängerung darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer aufgrund der Revision des BZG ist. Diese Voraussetzung ist im Kanton Basel-Landschaft gegeben.

Die fünf Jahre sind dazu zu nutzen, den Zivilschutz auf die reduzierten Bestände anzupassen. Die Arbeiten dazu haben bereits begonnen.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht .....	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	6
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	7
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
3.	Anträge .....	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang .....	9

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft<sup>1</sup> wird zur Zeit totalrevidiert. Die Vorlagen an den Landrat sehen u.a. vor, dass das geltende Gesetz in zwei Gesetze (Bevölkerungsschutzgesetz und Zivilschutzgesetz) aufgeteilt wird.

<sup>1</sup> SGS 731, [http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/731](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731)

Das revidierte Bundesgesetz zum Bevölkerungs- und Zivilschutz (rev. BZG Bund, in Kraft per 1. Januar 2021)<sup>2</sup> regelt in Art. 31 neu die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht.

Durch die Revision des Bundesrechts wird die Schutzdienstpflicht um 8 Jahre gekürzt. Dies hat zur Folge, dass per Inkrafttreten des rev. BZG (per 1. Januar 2021) im Kanton Basel-Landschaft ca. 600 Schutzdienstpflichtige wegfallen werden.

Im Entwurf zum neuen Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft ist eine Übergangsbestimmung zur Verlängerung der Schutzdienstpflicht vorgesehen. Die Vernehmlassungsfrist für die beiden Gesetzesvorlagen (Bevölkerungsschutzgesetz und Zivilschutzgesetz) lief am 18. Mai 2020 ab. Die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Aufgrund der Zeitplanung für die weiteren Arbeiten an den beiden Landratsvorlagen ist nicht damit zu rechnen, dass die beiden Gesetze bereits per 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. Damit die vorgesehene Übergangsbestimmung auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden kann, wird sie aus der Totalrevision herausgelöst. Dies geschieht mit einer Teilrevision des geltenden Rechts.

Kann die Übergangsbestimmung nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten, fällt der Bestand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Basel-Landschaft um 24 % ein. Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2021 die Erfüllung des Auftrages der Zivilschutzorganisationen gefährdet ist.

Der Zivilschutz hat bei der Bewältigung der Pandemie (Corona) einen wertvollen und unverzichtbaren Einsatz in verschiedenen Bereichen geleistet. Er wurde bei der Führungsunterstützung, der Ausgabe von Schutzmaterialien, in den Abklärungsstationen, bei den mobilen Testteams, bei der Personenlenkung vor Spitaleingängen sowie bei der Betreuung von Heimbewohnerinnen und -bewohnern eingesetzt. Er hat wesentlich zur Durchhaltefähigkeit beigetragen. Eine Reduktion des Bestandes zum jetzigen Zeitpunkt wäre kritisch, da noch nicht feststeht, wie sich die Corona-Pandemie weiterentwickelt.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes im Kantons Basel-Landschaft durch hinzufügen einer Übergangsbestimmung zur Schutzdienstpflicht im Zivilschutz.

## **2.3. Erläuterungen**

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft ist mit einer Übergangsbestimmung zu ergänzen.

Diese Bestimmung lautet:

### **§ 27a Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht**

<sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

Das rev. BZG Bund regelt in Art. 31 die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht. Grundsätzlich dauert die Schutzdienstpflicht 12 Jahre. Sie beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens aber in dem Jahr, in dem die schutzdienstpflichtige Person 25 Jahre alt wird. Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen ist die Schutzdienstpflicht erfüllt. Ausnahmen von der Dauer der Schutzdienstpflicht sind in den Absätzen 7 bis und mit 9 von Art. 31 vorgesehen. Sie betreffen spezielle Situationen (bspw. Katastrophe oder Notlage).

---

<sup>2</sup> Schlussabstimmungstext: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/8687.pdf> (aufgerufen am 22. Mai 2020)

Das bisher geltende BZG Bund<sup>3</sup> sah in Art. 13 vor, dass die Schutzdienstpflicht mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt wurden begann und bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt wurden dauerte.

Mit der Revision des BZG Bund verkürzt sich die Schutzdienstpflicht um 8 Jahre und dem Kanton Basel-Landschaft fallen ca. 600 Schutzdienstpflichtige weg.

Art. 99 Abs. 3 des rev. BZG Bund gibt den Kantonen während einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Möglichkeit, die Dauer der Schutzdienstpflicht zu verlängern, und zwar bis zum Ende des Jahres, in dem der Schutzdienstpflichtige 40 Jahre alt wird.

Diese Verlängerung darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer aufgrund der Revision des BZG Bund ist.

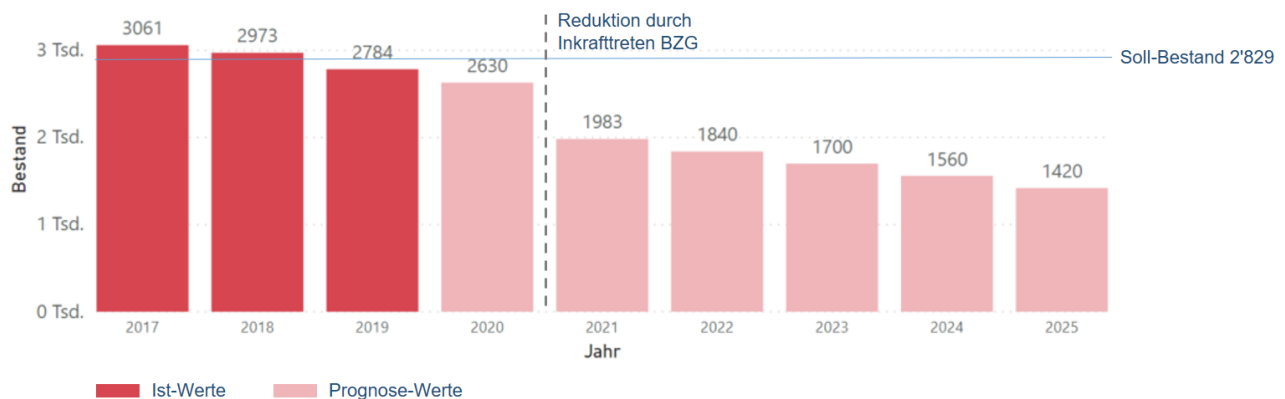
Das Hauptproblem im Zivilschutz sind die sinkenden Rekrutierungszahlen, die rasch in Bestandesprobleme münden werden. Die hohen Abgangszahlen aus medizinischen und Gewissensgründen haben die Armee veranlasst, die Kriterien der Tauglichkeit anzupassen. Dies führt zu einem Einbruch der Rekrutierungszahlen im Zivilschutz, weil entsprechend weniger Militärdiensttaugliche für den Zivilschutz gewonnen werden können. Hinzu kommt, dass ab 2021 aufgrund der Revision des BZG Bund die Reserve aufgehoben wurde und die Einteilungsdauer, wie bereits erwähnt, von 20 auf 12 Jahre reduziert wird. Die Anpassungen des BZG Bund wurden in der Annahme gemacht, dass jährlich 6'000 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) rekrutiert werden können. Dies ist aktuell nicht mehr der Fall.

Der Wegfall aufgrund der Reduktion der Dauer der Dienstpflicht von ca. 600 Schutzdienstpflichtigen im Kanton Basel-Landschaft entspricht einer Verkleinerung des Bestandes in den Zivilschutzorganisationen um ca. 24 %. Mit einer Reduktion des Bestandes in diesem Umfang ist die Erfüllung des aktuellen Leistungsauftrags der Zivilschutzorganisationen nicht mehr vollumfänglich möglich. Im Ereignisfall rücken entsprechend weniger AdZS ein und die Auftragserfüllung kann je nach Gegebenheit nicht mehr gewährleistet werden. Verschärfend wirkt sich aus, dass vor allem Kaderpositionen davon betroffen sind (ältere, erfahrene AdZS) und somit Lücken in der Führung entstehen. Die Übergangsbestimmung schafft die Möglichkeit, den für die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zivilschutzorganisationen erforderlichen Bestand während fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Diese Zeit ist zu nutzen, um geeignete Massnahmen einzuführen und allenfalls den Leistungsauftrag an den Bestand anzupassen.

---

<sup>3</sup> SR 520.1 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011872/index.html>)

Bestandeszahlen der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) im Kanton Basel-Landschaft, inkl. Prognosewerte 2021 bis 2022<sup>4</sup>



Die prognostizierte reguläre Dezimierung des Bestandes aufgrund tieferer Rekrutierungszahlen macht ab den Jahren 2021 rund 140 AdZS pro Jahr aus. Mit dem zusätzlichen Wegfall der Zivilschutzangehörigen aufgrund der Revision des BZG Bund entsteht bereits im Jahre 2022 ein Delta von rund 1'000 AdZS zum Sollbestand.

Im Rahmen der Bewältigung der Coronakrise wurden in der Zeit zwischen März bis und mit 25. Mai 2020 keine Rekrutierungen mehr durchgeführt. Bis zum aktuellen Zeitpunkt wurden dem Kanton Basel-Landschaft lediglich 10 neu rekrutierte AdZS zugeteilt. Ebenfalls wurden in der vorerwähnten Zeitspanne keine Grundausbildungen von AdZS durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass im Jahr 2021 wenige AdZS in die Regionen zugeteilt werden können.

Bestrebungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB):

**a. Zur Verhinderung des Inkrafttretens der verkürzten Schutzdienstpflicht um 8 Jahre, welche die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes des Bundes (BZG) vorsieht:**

Seitens des AMB wurde auf Ebene der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) angestrebt, dass der entsprechende Artikel 31 im rev. BZG Bund nicht oder zumindest zeitlich verzögert in Kraft tritt. Eine Umfrage bei den anderen Kantonen ergab keine mehrheitsfähige Unterstützung für dieses Anliegen.

**b. Zum Umgang mit den immens tieferen Zivilschutzbeständen:**

Um mit den Auswirkungen der schlagartigen Bestandessenkung umgehen zu können, ist das AMB intensiv daran, die Leistungen des Zivilschutzes konzeptionell zu überprüfen und allfällige Optimierungen zu initiieren. Dafür werden im Zeitraum von Juni bis Dezember 2020 voraussichtlich drei Zivilschutz-Workshops durchgeführt, welche sich mit dem Leistungsprofil, der Ausbildung, aber auch mit organisatorischen Gegebenheiten auseinandersetzen. Die verbleibende Reaktionszeit bis 1.1.2021 wird jedoch nicht reichen, damit aus den Workshops entstandene Massnahmen im neuen Jahr bereits wirksam wären. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde seitens des Kantons die Zusammenschlüsse von kommunalen zu regionalen Zivilschutzorganisationen gefördert und wo möglich, vorgenommen.

<sup>4</sup> Quelle: Faktenblatt / 7.12.2018 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

## 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das neue Zivilschutzgesetz und das neue Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft sind Bestandteil des Regierungsprogrammes 2016 – 2019 (Landratsvorlage Nr. 2015-431). Das Regierungsziel ZL-LZ 10 / ZL\_RZD 22 lautet: Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet die gute Qualität seiner Gesetzgebung.

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 57 Abs. 1 generell die Sicherheit und in Art. 61 speziell den Zivilschutz (BV, SR 101)<sup>5</sup>. Demnach haben Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und für die Belange des Zivilschutzes zu sorgen. Dabei handelt es sich um je eigene Aufgaben, deren Erfüllung zu koordinieren ist. Über die Art und Weise, wie diese Aufgaben zu erfüllen sind, äussert sich die BV nicht.

Das revidierte BZG Bundes sieht in Art. 99 Abs. 3 die Möglichkeit zur Schaffung einer Übergangsbestimmung in der kantonalen Gesetzgebung vor.

§ 93 der Kantonsverfassung sieht vor, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen treffen.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Aufgrund der gleichbleibenden Zivilschutzbestände bei der kantonalen, den regionalen sowie den kommunalen Zivilschutzkompanien sind die Kosten gleichbleibend.

Ohne die Übergangsbestimmung und der damit verbundenen Verkleinerung des Bestandes um ca. 24 % (ca. 600 AdZS), entstünden Einsparungen von insgesamt ca. 82'500 Franken pro Jahr, verteilt auf 13 kommunale und eine kantonale Zivilschutzorganisationen. (Ansatz des Bundes für Verpflegung, Sold und Transport von 27.50 Franken, bei 5 Kurstagen à 600 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) somit ein Gesamtbetrag für alle 14 Zivilschutzorganisationen von jährlich 82'500 Franken.)

Bezogen auf die kantonale Zivilschutzkompanie bedeutet dies, dass ca. 40 AdZS aufgrund der Revision des BZG Bundes per 1.1.2021 wegfallen. Dies macht für den Kanton eine Einsparung von ca. 5'500 Franken jährlich aus, die während der Dauer der Übergangsbestimmung nicht realisiert werden kann.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Die marginale Abweichung von 5'500 Franken kann mit dem bestehenden AMB Budget abgedeckt werden.

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

<sup>5</sup> BV: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Da es zu praktisch keinen finanziellen Auswirkungen kommt, erübrigt sich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Die Teilrevision birgt keine Risiken, im Gegenteil, sie wird vorgenommen um das Risiko eines Unterbestandes bei den Zivilschutzdienstleistenden zu senken.

**2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 10. Juni 2020 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

**Prüfergebnis:** Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

**2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e](#) und [e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Die Teilrevision bringt keine Veränderung zur heutigen Situation:

- Die Gemeinden müssten für Sold, Bekleidung und Verpflegung der weiterhin Dienstpflichtigen aufkommen.
- Die Zivilschutzstellen der Gemeinden müssten die Dienstpflichtigen weiterhin administrieren.
- Die Arbeitgeber müssten die Dienstpflichtigen weiterhin in die Wiederholungskurse schicken. In der Regel übernehmen sie die 20% Differenz zwischen EO-Entschädigung und dem ausbezahlten Lohn.
- Die Leistungen der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft gemäss Erwerbersatzverordnung fallen für die AdZS weiterhin an.

**2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Die Vernehmlassungsadressaten konnten sich bereits im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Zivilschutzgesetzes zur hier vorgeschlagenen Übergangsbestimmung äussern.

Aus der Vernehmlassung des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) kann geschlossen werden, dass die Zustimmung zur Übergangsbestimmung vorliegt. Keine der 86 Gemeinden lehnte die Übergangsbestimmung ab.

Die Gemeinde Lausen ersucht im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung den Kanton, sich beim Bund für eine Wiedererwägung hinsichtlich des Entscheids zur Verkürzung der Schutzdienstpflicht einzusetzen.

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, hat sich via Arbeitsgemeinschaft Nordwestschweiz (AGN) für eine Wiedererwägung resp. für das vorübergehende nicht in Kraft treten der neuen Bundesbestimmung erfolglos eingesetzt.

Die CVP begrüsst die Übergangsbestimmung explizit. Sie befürchtet, dass eine Reduktion der Bestände um 23 Prozent im Notfall kontraproduktiv sei.

Die SP begrüsst die Übergangsbestimmung.

Die EVP sowie die Grünen stimmen der Übergangsbestimmung sinngemäss zu.



Die SVP lehnt die Vernehmlassungsvorlage zum Zivilschutzgesetz insgesamt ab, ohne sich zur Übergangsbestimmung spezifisch zu äussern.

Die FDP. Die Liberalen äussern sich in ihrer Vernehmlassung ausführlich zur Übergangsbestimmung. Sie führen an, dass aufgrund der Darstellung in der Landratsvorlage (zur Totalrevision des Zivilschutzgesetzes im Kanton Basel-Landschaft) nicht konkret ersichtlich ist, dass die personellen Ressourcen im Kanton Basel-Landschaft zurzeit knapp sind und deshalb der Zivilschutz bei einer Reduktion seines Bestands um knapp einen Viertel seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen könnte. Es sei jedenfalls nicht mittels eines interkantonalen Vergleichs dargelegt, dass gegenwärtig die personellen Ressourcen beim Zivilschutz besonders eng wären. Zudem sei die Planung und die Umsetzung der Reduktion unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die vom Bundesgesetzgeber grundsätzlich gebotene Reduktion des Bestands sei so rasch als möglich vorzunehmen.

*Stellungnahme des Regierungsrats:*

Ein interkantonaler Vergleich bezüglich der Zivilschutzbestände ist nur sehr beschränkt aussagekräftig. Es ist zu berücksichtigen, dass die Organisationsstrukturen im Zivilschutz in den Kantonen unterschiedlich sind. Die Strukturen reichen von einer zentralen bis hin zu einer ausgeprägt dezentralen Organisation. Im Weiteren sind die topographischen und demographischen Gegebenheiten der Kantone sehr unterschiedlich. Die Herausforderungen eines Bergkantons sind andere als die eines Kantons mit bspw. einer grossen Kantonsfläche oder mit Ballungszentren. Ebenfalls unterscheiden sich die Kantone hinsichtlich der Aufgaben (Leistungsprofil), die der Zivilschutz zu erfüllen hat.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über 14 Zivilschutzorganisationen (13 regionale und eine kantonale). 12 der 14 Zivilschutzorganisationen erfüllen ihre Soll-Bestände bereits heute nicht. Die Zuteilung der AdZS auf die einzelnen Zivilschutzregionen wird innerkantonal bereits heute mit Rücksicht auf die angestrebte Erreichung des Soll-Bestandessituation um 24% hätte eine bedeutende Einschränkung des aktuellen Leistungsprofils zur Folge.

Der Zivilschutz des Kantons Basel-Landschaft nimmt auch Aufgaben für die Region Leimental im Kanton Solothurn wahr. Damit wird den geographischen Gegebenheiten in der Region Rechnung getragen.

Ebenfalls besteht eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt, indem AdZS mit Wohnsitz im Stadtkanton ihren Dienst in einer basellandschaftlichen Zivilschutzorganisation erfüllen können.

Die vorerwähnten drei Beispiele dokumentieren die bereits heute vorhandene Absicht, mit den vorhandenen personellen Mitteln eine bestmögliche Abdeckung der Zivilschutzleistungen in der Region und im Kanton Basel-Landschaft zu realisieren.

Die Planung und Umsetzung der Reduktion des Bestands wurde bereits vor dem Vernehmlassungsverfahren der beiden Vorlagen zur Totalrevision an die Hand genommen. Für die weiteren Ausführungen wird auf die Erläuterungen verwiesen.



### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Übergangsbestimmung nach § 29a des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes im Kanton Basel-Landschaft.

Liestal, 23. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz in Lex Work Version

## **Landratsbeschluss**

### **über die Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes im Kantons Basel-Landschaft (Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: